

SPD Fraktion im Rat der Gemeinde Rosendahl

c.o. Martin Branse
Billerbecker Straße 1
48720 Rosendahl
martin.branse@online.de

SPD

Sozialdemokratische
Partei Deutschlands

Gemeinde Rosendahl
- BM Niehues -
Hauptstraße 30
48720 Rosendahl

ROSEND AHL



Darfeld, den 12.09.2007

Antrag der SPD-Fraktion

zur Erhebung einer Leistungsklage gegen Herrn

Bürgermeister Meyering (VII/569).

Beschlussvorschlag für den Gemeinderat:

1. BM Niehues wird beauftragt Strafantrag wegen des Verdachtes der Untreue (§ 266 StGB) gegen den ehemaligen Bürgermeister Meyering zu stellen.
2. Die Anwaltskanzlei Wolters Hoppenberg, Hamm wird beauftragt ... durch Erhebung einer Leistungsklage geltend zu machen.

oder :

BM Niehues wird beauftragt ... durch Erlass eines Leistungsbescheides geltend zu machen.

3. Das Verfahren zu 2. soll zunächst ruhen, bis Ergebnisse aus dem Verfahren zu 1. vorliegen.

Sachverhalt :

In seiner rechtlichen Stellungnahme kommt Herr RA Stefan Sauer zu dem Ergebnis, dass schuldhaft gehandelt worden ist und dadurch ein Schaden entstanden ist.

Der Beschlussvorschlag für die Sitzung des Gemeinderates sieht daher vor, eine Leistungsklage gegen den ehemaligen Bürgermeister Meyering zu erheben.

Durch die **Leistungsklage** soll der Beklagte verpflichtet werden, Schadensersatz zu leisten. Die Leistungsklage dient nicht in erster Linie dazu, den Schuldigen zu ermitteln, auch wenn man nach der letzten Sitzung des Rates diesen Eindruck gewinnen konnte.

Nach den bisher gewonnen Erkenntnissen, könnte durch die Handlungen von Herrn Bürgermeister Meyering und Anderen der Straftatbestand der Untreue § 266 StGB

verwirklicht sein. Ob das tatsächlich der Fall ist, würde sich ggf. im Laufe des Ermittlungsverfahrens erweisen.

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat entschieden, mit der Untersuchung der Vorgänge den Bürgermeister zu beauftragen.

Wenn der Verdacht auf eine Straftat besteht, und davon muss ausgegangen werden sollte unseres Erachtens jemand mit der Untersuchung des Sachverhaltes beauftragt werden, der unabhängig und in der Lage ist, den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Das ist unseres Erachtens keine Verwaltungsbehörde, schon gar nicht eine der Verwaltungsbehörden, die mit den Vorgängen um die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk befasst war. Das gilt selbst dann, wenn diese Behörde wie im vorliegenden Fall ein Rechtsanwaltsbüro mit der Untersuchung beauftragt.

Erhebt die Gemeinde Rosendahl Leistungsklage, muss sie beweisen, dass

1. eine rechtswidrige Handlung vorlag
2. ihr ein Schaden entstanden ist und
3. die rechtswidrige Handlung ursächlich für den Schaden war.

Würde sich der Verdacht der Untreue bestätigen, läge eine strafbare Handlung vor. Man könnte vermuten, dass eine Straftat rechtswidrig ist. Falls diese Vermutung richtig ist, könnte die Gemeinde ihre Aufgabe zu Nr. 1 leichter erfüllen.

Nach den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers und des RA Sauer ist vermutlich auch ein Schaden entstanden. Der Nachweis des Vermögensschadens könnte ggf. durch die Vorlage der Bilanzen erbracht werden.

Um ggf. die Schadensersatzforderungen durchsetzen zu können, ist eine Leistungsklage bzw. ein Leistungsbescheid erforderlich. Die Erhebung einer Leistungsklage bzw. die Zustellung eines Leistungsbescheides hat innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen.

Zur Wahrung der Möglichkeit auf Schadensersatz sollten wir Leistungsklage erheben bzw. einen Leistungsbescheid erlassen.

M.Branse

(Vors. SPD-Fraktion)

Auszug aus dem Strafprozessordnung

§ 157

Im Sinne dieses Gesetzes ist Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage erhoben ist, Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigter, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

*Erster Abschnitt Zweiter Abschnitt
Vorbereitung der öffentlichen Klage*

§ 158

- (1) Die Anzeige einer Straftat und der Strafantrag können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.
- (2) Bei Straftaten, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

§ 159

- (1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 25 Täterschaft

- (1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.
- (2) Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft

§ 77 Antragsberechtigte

- (1) Ist die Tat nur auf Antrag verfolgbar, so kann, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, der Verletzte den Antrag stellen.
- (2) Stirbt der Verletzte, so geht sein Antragsrecht in den Fällen, die das Gesetz bestimmt, auf den Ehegatten, den Lebenspartner und die Kinder über. Hat der Verletzte weder einen Ehegatten, oder einen Lebenspartner noch Kinder hinterlassen oder sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so geht das Antragsrecht auf die Eltern und, wenn auch sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben sind, auf die Geschwister und die Enkel über. Ist ein Angehöriger an der Tat beteiligt oder ist seine Verwandtschaft erloschen, so scheidet er bei dem Übergang des Antragsrechts aus. Das Antragsrecht geht nicht über, wenn die Verfolgung dem erklärten Willen des Verletzten widerspricht.
- (3) Ist der Antragsberechtigte geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so können der gesetzliche Vertreter in den persönlichen Angelegenheiten und derjenige, dem die Sorge für die Person des Antragsberechtigten zusteht, den Antrag stellen.

- (4) Sind mehrere antragsberechtigt, so kann jeder den Antrag selbständig stellen.

§ 77a Antrag des Dienstvorgesetzten

- (1) Ist die Tat von einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr oder gegen ihn begangen und auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgbar, so ist derjenige Dienstvorgesetzte antragsberechtigt, dem der Betreffende zur Zeit der Tat unterstellt war.
- (2) Bei Berufsrichtern ist an Stelle des Dienstvorgesetzten antragsberechtigt, wer die Dienstaufsicht über den Richter führt. Bei Soldaten ist Dienstvorgesetzter der Disziplinarvorgesetzte.
- (3) Bei einem Amtsträger oder einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, der keinen Dienstvorgesetzten hat oder gehabt hat, kann die Dienststelle, für die er tätig war, den Antrag stellen. Leitet der Amtsträger oder der Verpflichtete selbst diese Dienststelle, so ist die staatliche Aufsichtsbehörde antragsberechtigt.
- (4) Bei Mitgliedern der Bundesregierung ist die Bundesregierung, bei Mitgliedern einer Landesregierung die Landesregierung antragsberechtigt.

§ 77b Antragsfrist

- (1) Eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, wird nicht verfolgt, wenn der Antragsberechtigte es unterläßt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.
- (2) Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. Hängt die Verfolgbarkeit der Tat auch von einer Entscheidung über die Nichtigkeit oder Auflösung einer Ehe ab, so beginnt die Frist nicht vor Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt. Für den Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten kommt es auf dessen Kenntnis an.
- (3) Sind mehrere antragsberechtigt oder mehrere an der Tat beteiligt, so läuft die Frist für und gegen jeden gesondert.
- (4) Ist durch Tod des Verletzten das Antragsrecht auf Angehörige übergegangen, so endet die Frist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach dem Tod des Verletzten.

§ 243 Besonders schwerer Fall des Diebstahls

- (1) ...
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige Sache bezieht.

§ 247 Haus- und Familiendiebstahl

Ist durch einen Diebstahl oder eine Unterschlagung ein Angehöriger, der Vormund oder der Betreuer verletzt oder lebt der Verletzte mit dem Täter in häuslicher Gemeinschaft, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

§ 248a Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen

Der Diebstahl und die Unterschlagung geringwertiger Sachen werden in den Fällen der §§ 242 und 246 nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die

Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

§ 266 Untreue

- (1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) § 243 Abs. 2 und die §§ 247, 248a und 263 Abs. 3 gelten entsprechend.